



Entwurf

Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern

Az.: 315-F-98/0-51

München, 09.09.1996
Tel.: 2272
Zi. 1411

Flughafen München;
Errichtung von 2 Flugzeugabstellpositionen am nordwestlichen und südwestlichen Ende des Vorfeldes West

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 14.08.1996 erläßt die Regierung von Oberbayern gemäß § 8 Abs. 1, 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 86 des Gesetzes vom 19.10.1994 (BGBl. I S. 2978), zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Az. 315 F-98-1, zuletzt geändert durch Änderungsbescheid - Plangenehmigung - vom 27.02.1996, Az. 315 F-98/0-50, folgenden

51. Änderungsbescheid - Plangenehmigung -

A. Verfügender Teil

Der Plan zur Erweiterung des Vorfeldes West um die Flugzeugabstellpositionen 171/197 wird nach Maßgabe folgender Regelungen genehmigt:

1.

Pläne

1. Der Plan B 2-03 d i.d.F. des 6. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 03.07.1989 Az. 315 F-98/0-6

- Höhenverbund der Rollbahnen und Vorfelder -

wird durch den Plan "Tektur zum Plan B 2-03 c - Erweiterung Vorfeld West Pos. 171/197" vom 09.07.1996 geändert.

2. Der Plan I-02 c i.d.F. des 48. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 29.05.1995 Az. 315 F-98/0-48

- Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung -

wird durch den Plan "Tektur zum Plan I-02 c - Erweiterung Vorfeld West Pos. 171/197" geändert.

Briefanschrift
Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude
Maximilianstr. 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Vermittlung
(0 89) 21 76 - 0

Telefax
(0 89) 21 76 29 14

II.

Kosten

Die Kosten für dieses Verfahren hat die FMG zu tragen. Die Gebühr wird auf 500 DM festgesetzt. Auslagen sind keine angefallen.

B. Sachverhalt

1. Grundlage

Die Planänderung betrifft den nord- und südwestlichen Randbereich des bestehenden Vorfeldes West am Flughafen München.

Neben dem Plan der baulichen Anlagen wird durch die Änderung auch der Lageplan Höhenverbund der Rollbahnen und Vorfelder betroffen. Dieser Plan war neben dem 6. Änderungsplanfeststellungsbeschuß (ÄPFB) auch Gegenstand des Bescheides der Regierung von Oberbayern vom 03.02.1988 (Az. 315 F-98/29-2/1).

2. Anzeige/Antrag der FMG

Mit Schreiben vom 14.08.1996 hat die FMG gem. § 45 Abs. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) ihr Vorhaben angezeigt, den nord- und südwestlichen Randbereich des Vorfeldes baulich zu erweitern und hierdurch die Anlage und den Betrieb von zwei zusätzlichen Flugzeugabstellpositionen (Pos. 171 neu und Pos. 197) zu ermöglichen, sowie vorsorglich beantragt, den Lageplan Höhenverbund der Rollbahnen und Vorfelder sowie den Plan der baulichen Anlagen nach Maßgabe der Änderungspläne zur Erweiterung des Vorfeldes um die Positionen 171/197 zu ändern und hierdurch die Anlage und den Betrieb der zusätzlichen Abstellpositionen gemäß § 8 Abs. 1, Abs. 2 LuftVG zuzulassen.

III.

Begründung des Vorhabens

1. Für die funktionsgerechte Abwicklung des Luftverkehrs auf dem Vorfeld West seien sowohl unter Berücksichtigung gegenwärtiger Kapazitätsengpässe als auch unter Einbeziehung der für den Winterflugplan 1996/97 angemeldeten Flugbewegungen 74, also mehr als die gegenwärtig vorhandenen 60 Flugzeugabstellpositionen erforderlich.
2. Geschützte Belange Dritter seien nicht berührt, insbesondere befänden sich die in Anspruch genommenen Flächen im Eigentum der FMG.

Nachteilige Auswirkungen auf öffentliche Belange, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wasserwirtschaft und der Sicherung des Flughafenbetriebes, seien nicht zu erwarten.

IV.

Antragsunterlagen

Dem Schreiben der FMG waren als Anlagen ein Übersichts- und GNF-Plan zur Erweiterung des Vorfeldes West, der Plan "Tektur zum Plan B 2-03 c - Erweiterung Vorfeld West Pos. 171/197", der Plan "Tektur zum Plan I-02 c - Erweiterung Vorfeld West Pos. 171/197" sowie eine Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 26.07.1996 beigelegt.

C. Entscheidungsgründe

I.

Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 Ziffer 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

II.

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 LuftVG bedürfen Änderungen bei Flughäfen einer Planfeststellung gem. § 10 LuftVG.

Das Vorhaben wird jedoch im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens gem. § 8 Abs. 2 LuftVG behandelt. Dieses Verfahren kann von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt werden, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentumes oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

Die in Anspruch genommene Grundstücksfläche befindet sich im Eigentum der FMG. Beteiligte Behörden haben keine Einwendungen erhoben.

III.

Würdigung

Die Ermittlung der mit der Änderung der Anlage verbundenen potentiellen Auswirkungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden.

Gemäß der Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie bedingt die Errichtung der weiteren Abstellpositionen keine zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 19b LuftVG.

Dem gegenüber steht das Interesse der FMG an einer - auch unter Einbeziehung der nach dem kommenden Winterflugplan zu erwartenden Flugbewegungen - bedarfsgerechten Vorhaltung von Flugzeugabstellpositionen.

Die damit verbundene reibungslose Betriebsabwicklung des am Terminal West abzufertigenden Luftverkehrs liegt auch im öffentlichen Interesse.
Die Genehmigung gem. § 8 Abs. 2, Abs. 1 LuftVG war somit zu erteilen.

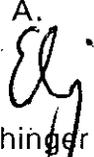
D. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Satz 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Ziffer V. Nr. 7 b des Gebührenverzeichnisses hierzu. Auslagen sind in diesem Verfahren keine angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I. A.


Ehinger
Regierungsrat